

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen und Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Meißen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend „Ordnung“ genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltspflicht/-höhe bei der Nutzung der Sportanlagen und der Räume in Schulen einschließlich deren Ausstattungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Meißen (nachfolgend „Ressourcen“ genannt).

§ 2 Zuständige Stelle

1. Die Verwaltung der Ressourcen erfolgt durch das Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Objektverwaltung. Dieses ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss privatrechtlicher Nutzungsverträge, bei denen diese Ordnung ein Bestandteil ist.

§ 3 Überlassung zur Nutzung

1. Die Ressourcen werden auf Antrag zur Nutzung überlassen, wenn dadurch weder städtische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Stelle. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Das Überlassen der Ressourcen innerhalb der Nutzungszeiten muss den sächlichen Voraussetzungen der Ressourcen Rechnung tragen, darf diese nicht übermäßig abnutzen und muss mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.
3. Die Nutzung durch Schulen und andere städtische Einrichtungen ist vorrangig gegenüber anderen Nutzungen.
4. Ausgeschlossen von einer Nutzung sind die Fachkabinette der Schulen.
5. Ferner ist die Nutzung der Sportanlagen durch eingetragene gemeinnützige Meißner Sportvereine zu sportlichen Zwecken vorrangig gegenüber anderen Vereinen / Nutzungen zu behandeln. Dabei werden Sportvereine, die an Wettkämpfen bzw. Punktspielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sind, bei der regelmäßigen Nutzung vorrangig berücksichtigt. Bei der Nutzung für sportliche Wettkämpfe, erfolgt die Wichtung nach Spielklasse/-ebene. Das gilt nicht, wenn durch eine derartige Zuteilung eine optimale Auslastung der Sportanlagen nicht erreicht werden kann.
6. Die Nutzung erfolgt parteipolitisch neutral. Ausgeschlossen wird die Nutzung für politische Veranstaltungen von Parteien sowie Veranstaltungen von Gruppierungen oder losen Zusammenschlüssen von Personen, die als verfassungsfeindlich eingestuft sind oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.
7. Ausgeschlossen wird die Nutzung auch für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen.
8. Mit den Nutzungsverträgen, welche schriftlich geschlossen werden, übernehmen die Nutzenden insbesondere die Haftung für Schäden, die mit ihrer Nutzung in Zusammenhang stehen. Dabei sind Pflichtangaben zu machen:

- bei eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen neben Namen und Anschrift auch Namen und Anschriften sowie Telefonnummern der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - bei natürlichen Personen auch Name, Anschrift und Telefonnummer der maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartner unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes
 - bei nicht eingetragenen Vereinen und Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person - die sich für die eingegangene Verpflichtung selbstschuldnerisch verbürgt - Name, Anschrift und Telefonnummer unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes.
9. Die Stadt Meißen ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen jederzeit zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4 Beantragung der Nutzung über Raumbuchungsprogramm

1. Die Nutzung wird elektronisch über das Raumbuchungsprogramm LOCABOO beantragt (siehe auch Anlage 3 zur Ordnung).
2. Nutzungsseitig beantragte Zeiten stellen bindende Willenserklärungen dar. Die Freigabe durch die zuständige Stelle führt zur festen Buchung. Aufgrund ihres Hausrechtes, liegt die Freigabe von Terminen allein bei der Stadt Meißen. Die Antragstellenden können einen Rechtsanspruch auf beantragte bzw. gebuchte Termine nicht geltend machen.

§ 5 Nutzerpflichten

1. Die Nutzenden halten sich an die Haus- bzw. Hallenordnung der überlassenen Sportanlagen und Räume. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen.
2. Die Nutzenden verpflichten sich, während der Nutzung etwaig auftretende Schäden sowie schwere Unfälle unverzüglich (spätestens am darauffolgenden Werktag) der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen. Schäden, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.
3. Die Nutzung erfolgt nur in Anwesenheit der volljährigen, als verantwortlich gemeldeten Personen oder deren Stellvertreter.
4. Die Nutzenden dürfen die Sportanlagen oder Räume Dritten nicht überlassen.
5. Der Nutzungsvertrag entbindet die Nutzenden nicht von der Einholung anderer notwendiger behördlichen Genehmigungen und Anzeigepflichten sowie der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. Bsp. GEMA-Gebühren). Zu beachten sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere Sicherheitsvorschriften und der Kinder- und Jugendschutz.

6. Werbung in den Sportanlagen und Räumen ist nur außerhalb des Schulsports und der regelmäßigen Nutzungszeit temporär zu Veranstaltungen erlaubt. Davon ausgeschlossen ist die Bandenwerbung auf Sportplätzen. Jegliche Werbung erfolgt nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit der zuständigen Stelle und unterliegt den Kinder- und Jugendschutzbestimmungen. Die Werbung bedarf der Genehmigung des Bauordnungsamtes, soweit es sich um bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung handelt.
7. Die Nutzenden verpflichten sich, die genutzten Räume in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen und eine, über eine übliche Nutzung hinausgehende Verschmutzung selbst zu beseitigen. Im Rahmen der Nutzung angefallener Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Entstehen der Stadt Meißen, durch Nichtbeachtung des Vorgenannten Kosten, können diese auf die Verursacher umgelegt werden.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Weitere Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, zu weiteren Nutzerpflichten, zur Kündigung und Kündigungsfristen sowie zur Haftung regelt der Nutzungsvertrag und die dazugehörigen Anlagen.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der Ressourcen wird ein Entgelt nach dieser Ordnung erhoben. Diese entfällt für Kindertageseinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft sowie in der Stadt ansässige gemeinnützige Kinder- und Jugendvereine.
2. Der Entgeltberechnung werden die im LOCABOO gebuchten Zeiten zugrunde gelegt.
3. Grundsätzlich sind die vertraglich vereinbarten Zeiten, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen, wenn nicht rechtzeitig vor den im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten eine schriftlich begründete Zurücknahme erfolgt.
4. Stehen Ressourcen aus nutzungsseitig nicht zu vertretenden Gründen (Wartung, Reparaturen u. ä.) nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt entsprechend.

§ 8 Entgelthöhe

1. Die Entgelthöhe richtet sich nach Anlage 4.

§ 9 Sonderregelungen für Nutzungsentgelte

1. Übernachtungen von Gruppen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Leitung des Haupt- und Personalamtes möglich. Sachmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.
2. Zuzüglich wird eine Reinigungspauschale pro Person und Nacht erhoben. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Nutzenden.
3. Davon unberührt bleiben Gruppen aus Kindereinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft.

§ 10 Ausnahmen

1. Ausnahmen der vorgenannten Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Festlegungen.
2. Die Anlagen sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Ordnung.

Meißen, 12.05.2023



Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Anlage 1 Ressourcen

1. Zu den Ressourcen zählen im Bereich der Sportanlagen
 - Sporthalle Heiliger Grund, Goethestraße 27, Zweifeldhalle
 - Athletikhalle Heiliger Grund, Goethestraße 27, Zweifeldhalle (Ober-/ Untergeschoss)
 - Turnhalle Kalkbergsschule, Max-Dietel-Straße 18 a, 01662 Meißen, Einfeldhalle
 - Turnhalle der Triebischtal-Oberschule, Wettinstraße 19, 01662 Meißen Zweifeldhalle
 - Turnhalle der Afra-Grundschule, Leipziger Straße 65, 01662 Meißen, Zweifeldhalle
 - Turnhalle der Pestalozzi-Oberschule, Pestalozzistraße 3, 01662 Meißen, Einfeldhalle
 - Turnhalle der Johannesgrundschule, Dresdner Straße 21, 01662 Meißen, Einfeldhalle
 - Turnhalle des Gymnasium Franziskaneum, Kändlerstraße 1, 01662 Meißen, Einfeldhalle
 - Fitnessraum des Gymnasium Franziskaneum, Kändlerstraße 1, 01662 Meißen
 - Sportplatz Juteplan, Böttgerstraße 7, 01662 Meißen, Großfeld, 2 Felder und Kleinfeld
 - Turnhalle der Questenberg-Grundschule, Questenberger Weg 9, 01662 Meißen Einfeldhalle
 - Turnhalle der Arita-Grundschule, Aritaring 29, 01662 Meißen, Einfeldhalle
2. Zu den Sportanlagen und Räumen zählen auch die zugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume, etc. .
3. Des Weiteren können auch diverse Räume (Theatrium, Klassenzimmer und Aulen) genutzt werden.
4. Die Stadt Meißen behält sich vor, zukünftig weitere Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2 Nutzungszeiten

1. Die Sportanlagen und Räume stehen schuljahrbezogen in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung:
montags bis sonntags von 7 bis 22 Uhr, Klassenzimmer und Aulen von 7 bis 22 Uhr.
2. Die Stadt Meißen behält sich vor bis zu sechs Wochen jährlich einrichtungsspezifische Schließungen vorzunehmen und wird dies den Nutzenden mitteilen. Die Sportanlagen und Räume bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

Anlage 3 Buchung von Nutzungszeiten

1. Mit Beginn des Schuljahres 2022/23, erfolgt die Anmeldung zur Nutzung der Ressourcen ausschließlich über das Raumbuchungsprogramm LOCABOO.
2. Hierzu wurde allen Bestandsnutzenden ein Kundenkonto eingerichtet und ein Zugang zum LOCABOO-Portal zur Verfügung gestellt. Neu Nutzende können sich selbst im Locaboo über einen Gast- oder Kundenzugang anmelden und ein Nutzerkonto anlegen. Mit Anmeldung, spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages sind folgende Daten anzugeben:
 - Name und Anschrift des Nutzenden
 - gesetzlicher Vertreter des Nutzenden oder vertretende Personen unter Vorlage einer Vollmacht
 - Nachweis der Eintragung des Vereins bzw. der unter § 3 Abs. 8 genannten Angaben
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person zum Zeitpunkt der Nutzung sowie Benennung eines Stellvertreters (soweit vorhanden)
 - gewünschte Nutzungszeit und -ort – bei Terminbuchung
 - Art und Dauer bzw. Termin der Nutzung - bei Terminbuchung
 - Anzahl der Teilnehmenden und Nutzergruppe nach § 8 dieser Ordnung
 - Spielklasse
3. Bei Interesse einer Nutzung von Ressourcen besteht die Möglichkeit, Wunschtermine in der jeweiligen Einrichtung zu beantragen. Eine telefonische Vereinbarung / Bearbeitung / Absage von Buchungsterminen ist, mit Ausnahme von Sonderfällen, nicht vorgesehen. Der Nutzende ist zur Pflege seines Kundenkontos verpflichtet und hat Änderungen von Daten, mit Eintritt der Änderung, selbst einzupflegen. Weiterhin haftet der Nutzende für die Sicherheit seines Zugangs selbst. Für Buchungen, welche über den Kundenzugang erfolgen, haftet allein der Nutzende.
4. Das Beantragen von Terminen ist bindend. Bei der Freigabe der beantragten Wunschzeiten durch die Stadt, kommt eine verbindliche Buchung zustande. Gemäß bestehendem Hausrecht der Stadt, liegt die Entscheidung zur Freigabe von Terminen allein bei dieser. Es besteht kein Rechtsanspruch auf beantragte bzw. gebuchte Termine.
5. Bei der Beantragung von Terminen ist zu beachten, dass nach Möglichkeit Termine nahtlos aufeinander folgen, keine Terminlücken entstehen und andere Nutzende nicht grundlos blockiert werden. Die Stadt Meißen behält sich für eine optimale Ausnutzung der Ressourcen vor, in Einzelfällen Terminkorrekturen vorzunehmen.
6. Die Beantragung für Sonderveranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe etc. hat unter den vorgenannten Angaben bis spätestens eine Kalenderwoche vor Veranstaltungsbeginn in elektronischer Form über das Raumbuchungsprogramm LOCABOO zu erfolgen.

7. Bei Nichtnutzung der Ressource ist die Buchung rechtzeitig zu stornieren. Erfolgt keine Stornierung vor Beginn der gebuchten Nutzungszeit, wird diese so berechnet, als hätte sie planmäßig stattgefunden. Im begründeten Ausnahmefall (z. Bsp. technische Störung des LOCABOO-Portals) kann die Stornierung, unter Beachtung des Vorgenannten, bei der Stadt, telefonisch oder per E-Mail angezeigt werden. Bei Sonderveranstaltungen gilt eine Stornierungszeit von mindestens 1 Werktag vor Nutzungsbeginn, bei Einzelbuchungen und Terminen innerhalb von Jahres- und Saisonverträgen, muss die Stornierung bis spätestens 1 Stunde vor Nutzungsbeginn erfolgen,
8. Die Freigabe zur Stornierung von Buchungszeiten kann durch die Stadt geprüft und in begründeten Fällen abgelehnt werden. Beispiele hierfür können sein: Verstoß gegen den Nutzungsvertrag oder die Nutzungs- und Entgeltordnung, unsportliches Verhalten (Terminblockaden auf Vorrat), wiederholte nicht rechtzeitige Stornierung von Buchungen etc. . Nicht freigegebene Buchungen werden so berechnet, als hätten sie planmäßig stattgefunden und mit dem regulären Buchungssatz, mindestens aber mit dem Faktor 1,0 berechnet.
9. Von grundsätzlich von einem Entgelt befreiten Nutzergruppen (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre/eingetragene, gemeinnützige Meißner Sportvereine) ist bei Nichterscheinen zur gebuchten Nutzungszeit eine Ausfallpauschale zu entrichten. Diese wird mit dem Faktor 1,0 berechnet.
10. Eine Nutzung ohne vorher erfolgte Buchung, z. Bsp. innerhalb einer Sperrzeit, ist grundsätzlich unzulässig. Im vorgenannten Falle wird die Nutzung mit dem regulären Buchungssatz, mindestens aber mit dem Faktor 1,0 berechnet. Darüber hinaus behält sich die Stadt Meißen weitere Schritte vor.

Anlage 4 Entgelthöhe

1. Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt mindestens 60 Minuten. Darüber hinaus ist es möglich, die Nutzungszeit im 30-Minuten-Takt auszuweiten unter Anpassung der Entgelthöhe.
2. Für die Nutzung eines Klassenraumes werden pauschal 15 Euro pro Zeiteinheit oder die Nutzung einer Aula 50 Euro pro Zeiteinheit (maximal 150 Euro pro Tag bei nichtkommerziellen Veranstaltungen) erhoben. Die Cafeteria in der Sporthalle Heiliger Grund, wird nur bei gleichzeitiger Nutzung mit der Sporthalle vergeben. Dafür wird ein Pauschalbetrag von 30 Euro/Tag erhoben.
3. Die Entgelthöhe für Sportanlagen wird aus dem Entgelt je Zeiteinheit multipliziert mit einem nutzungsabhängigen Faktor ermittelt. Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung und kann zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst werden.

Der nutzungsabhängige Faktor wird entsprechend der Nutzergruppen festgelegt:

Nutzergruppen Nutzerabhängiger Faktor

- (1) Nutzergruppe 1: eingetragene, gemeinnützige Meißner Sportvereine, Stiftungen und Feuerwehrvereine

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre*) 0

Erwachsene mit Wettkampfbetrieb**) 0,50

Erwachsene Freizeitsport, anderweitige sportliche Veranstaltung 1,00

- (2) Nutzergruppe 2: andere eingetragene gemeinnützige Meißner Vereine, Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mit Sitz in Meißen für sportliche Zwecke
1,00

- (3) Nutzergruppe 3: andere Vereine bzw. Nutzende für sportliche Zwecke 1,50

- (4) Nutzergruppe 4: Nutzende, die weder in die Nutzergruppe 1, 2 noch unter die Nutzergruppe 3 fallen

für nichtkommerzielle Veranstaltung 2,00

für kommerzielle Veranstaltungen 5,00

- (5) Nutzergruppe 5: Nutzende, die nicht unter die Nutzergruppen 1 bis 4 fallen, und nach § 10 eingestuft werden

*) Für die Einordnung innerhalb der Nutzergruppe 1 ist entscheidend, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen ist. Hier gilt der Richtwert von 75 Prozent, der jährlich bei der Beantragung der Nutzungszeiten der jeweiligen Abteilung des Vereins anzugeben ist.

**) Die Ermäßigung für die jeweiligen Nutzungszeiten werden gewährt, wenn die Vereine an Wettkämpfen bzw. Spielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sind. Hier ist bei Antragsstellung ein Nachweis zu erbringen.

4. Das errechnete Entgelt wird kaufmännisch auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

5. Nach einer Veranstaltung im Bereich der Nutzergruppe 4 sind die Sportanlagen nutzerseitig fachgerecht gereinigt zu übergeben. Sofern dies nicht erfolgt, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 1.000 Euro erhoben. Für die Reinigung nach einer Sonderveranstaltung der Nutzergruppe 4 in Aulen werden pauschal 30 Euro angesetzt.
6. Übernachtungen von Gruppen in Sportanlagen und Räumen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des zuständigen Fachamtes möglich. Das dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt beträgt 5 Euro pro Person und Nacht. Die für eine Übernachtung notwendigen Gegenstände sind nutzerseitig mitzubringen. Zuzüglich wird eine Reinigungspauschale von 1 Euro pro Person und Nacht erhoben. Die Müllentsorgung hat nutzerseitig selbst zu erfolgen. Davon unberührt bleiben Gruppen aus Kindereinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft.

Entgelt für die Sportanlagen je Feld und Zeiteinheit

Sportanlage	Typ und Anzahl der Felder	Benutzerentgelt der Sportstätte je Feld und Zeiteinheit
Sporthalle Heiliger Grund	2-Feld-Halle	14,00 Euro
Athletikhalle Heiliger Grund	2-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Triebischtal-Oberschule	2-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Afra- Grundschule	2-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Pestalozzi- Oberschule	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Johannesgrundschule	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle des Gymnasium Franziskanerum, Haus A	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Sportplatz Juteplan - Großfeld	2 Felder	14,00 Euro
Sportplatz Juteplan - Kleinfeld bzw. Hartplatz	1 Feld	7,00 Euro
Turnhalle der Kalkbergschule	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Questenberg-Grundschule	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Turnhalle der Aritagrundschule	1-Feld-Halle	14,00 Euro
Fitnessraum des Gymnasium Franziskanerum		14,00 Euro